

Beschluss

vom 14. Mai 1990

über die Beitragsleistung an die Handelsschule des Instituts Sacré-Coeur in Estavayer-le-Lac

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung;
gestützt auf das Gesetz vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und
Sekundarunterricht;

gestützt auf das Reglement vom 10. Juli 1987 über das Handelsdiplom;

gestützt auf den Beschluss vom 8. Mai 1989 über die Verleihung des
Handelsdiploms an die Schüler des Instituts Sacré-Coeur in Estavayer-le-
Lac, die sich zu den offiziellen Prüfungssessionen des Kollegiums
Gambach melden;

in Erwägung:

Das Institut Sacré-Coeur in Estavayer-le-Lac ist eine Privatschule, die von
den Heilig-Kreuz-Schwestern aus Ingenbohl geführt wird; sie besteht aus
einer Handelsschule, die zum Abschluss eines dreijährigen Studiums ein
Diplom der Schule abgibt.

Im Schuljahr 1989-1990 zählt die Handelsschule des Instituts 33 Schüler,
wovon 15 im Kanton wohnhaft sind; von diesen 15 Schülern haben 8 im
Broyebezirk Wohnsitz.

Mit einem Brief vom 11. Oktober 1988 ersuchte der Oberamtmann des
Broyebezirks um die Anerkennung der Schule und die Beitragsleistung
durch den Kanton und das BIGA.

Mit dem Beschluss vom 8. Mai 1989 erhielt das Institut Sacré-Coeur in
einer ersten Phase die Bewilligung, seine Schüler an die offiziellen
Prüfungen der Handelsstudien des Kollegiums Gambach zu schicken.

Der Oberamtmann und die Direktion des Instituts verlangten jedoch ein
weiteres Mal, dass die Handelsschule des Instituts anerkannt und
beitragsberechtigt werde.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 gab das BIGA sein grundsätzliches Einverständnis unter der Bedingung, dass zwischen dem Staat und dem Institut ein Abkommen vereinbart werde, das vorgängig vom BIGA zu genehmigen sei und das die Bedingungen für die Anerkennung und die Beitragsleistung beinhalte: Normen für die Zulassung der Schüler, Einhaltung des offiziellen Lehrplans, Organisation eines Prüfungsausschusses, der von einem Vertreter des Staates geleitet werden muss, Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften in bezug auf die Bestände.

Wegen Transportproblemen wird es für die Schüler schwierig, eine Mittelschule in Freiburg zu besuchen, und für die Eltern aus einigen Gegenden des Broyebezirks würde ein Besuch kostspielig; eine zustimmende Antwort auf das Gesuch der Bezirksbehörden liegt im Interesse der Schüler des Broyebezirks, die eine Handelsschule besuchen wollen.

Diese ausserordentliche Massnahme lässt sich für den Broyebezirk und das Institut Sacré-Coeur rechtfertigen; sie kann jedoch weder auf andere Regionen noch auf andere Privatschulen ausgedehnt werden, da die Verhältnisse und Bedingungen nicht vergleichbar sind.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

Die Handelsschule des Instituts Sacré-Coeur in Estavayer-le-Lac wird zu den Bedingungen anerkannt, die in der Vereinbarung nach Artikel 4 festgehalten sind.

Art. 2

¹ Der Staat gewährt einen jährlichen Beitrag an die Handelsschule des Instituts.

² Die Beitragsleistung an die Schule ist dem regionalen Bedürfnis untergeordnet; sie wird alljährlich im Zusammenhang mit diesem Bedürfnis überprüft.

³ Der jährliche Beitrag wird in die Rubrik 3200/962.09, Kantonsbeiträge, eingetragen.

Art. 3

Der Bundesbeitrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT), der dem Kantonsbeitrag nachgeht, wird dem Institut jährlich vom Staat abgetreten.

Art. 4

¹ Der Vorsteher der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport ist ermächtigt, eine Vereinbarung zwischen dem Staat und dem Institut zu unterzeichnen, worin die Bedingungen für die Anerkennung und die Beitragsleistung enthalten sind. Die Vereinbarung bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das BBT.

² Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport ist beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Bedingungen eingehalten werden, die für die Anerkennung und die Beitragsleistung der Schule verlangt werden.

Art. 5

Vom ersten Jahr an, in dem am Institut eine Prüfungssession für die Schüler der Handelsschule stattfindet, wird der Beschluss vom 8. Mai 1989 über die Gewährung des Handelsdiploms durch das Kollegium Gambach hinfällig und ausser Kraft gesetzt.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 1990 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

³ Er kann von einem Schuljahr zum andern insofern ausser Kraft gesetzt oder abgeändert werden, als die in der Vereinbarung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind.